

Bekanntmachung

Planfeststellungsverfahren B10 Ortsumfahrung Enzweihingen

Hier: Öffentliche Auslegung des ergänzenden Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie vom 17.07.2020

Für den Neubau der B10 OU Enzweihingen wurde am 19.05.2017 ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

Die öffentliche Planauslage erfolgte in der Zeit vom 19.06.2017 bis 18.07.2017, der Erörterungstermin fand am 28.07.2020 statt.

Gegenstand der Planfeststellung ist der Neubau einer nördlichen Umfahrung des Stadtteils Enzweihingen der Stadt Vaihingen/Enz im Zuge der B10. Die Strecke wird einbahnig mit 2 Fahrstreifen auf einer Länge von rd. 2,6 km kreuzungsfrei geführt. Die Neubaustrecke der B10 beginnt nordwestlich des Stadtteils Enzweihingen auf der bestehenden B10 vor der heutigen Einmündung der K1648. Der Anschluss an die K1648 erfolgt kreuzungsfrei über Ein- und Ausfädelungstreifen und Rampen von und zur neuen B10 mit jeweils lichtsignalgeregelten Knotenpunkten. Die Verbindung der K1648 von Vaihingen nach Enzweihingen wird mit einem Brückenbauwerk über die neue B10 direkt neben der Bahntrasse sichergestellt. Im weiteren Verlauf verlässt die Trasse die bestehende B10 und quert die Enz mit einer 170 m langen Brücke und führt dann entlang der nördlichen Bebauung von Enzweihingen weiter über das Gelände der ehemaligen Firma Kienle & Spieß bis zum Strudelbach. Dieser wird mit einer rd. 180 m langen Brücke überquert. Auf Höhe der heutigen Einmündung der K1685 erfolgt die ebenfalls kreuzungsfreie Anbindung der neuen B10 an die K1685 Richtung Enzweihingen und Oberriexingen über Ein- und Ausfädelungstreifen, Verbindungsrampen und unsignalisierten Einmündungen. In dem Zuge überquert die neue B10 die K1685 mit einem Brückenbauwerk und mündet anschließend wieder in die bestehende B10 im Bereich der „Enzweihinger Steige“ ein. Zudem sind landschaftspflegerische Maßnahmen vorgesehen, um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren und unvermeidbare Beeinträchtigungen zu kompensieren. Hierzu gehören z.B. der Rückbau versiegelter Flächen, die Revitalisierung der Enz und des Enzaltarms und die Förderung auentypischer Lebensräume, Pflanzungen von Obstbäumen, die Schaffung eines Ersatzhabitats für Mauer- und Zauneidechsen, die Umsiedlung eines Vorkommens des Eremiten (Juchtenkäfer) und das Anbringen von Nisthilfen. Dabei befindet sich eine der Maßnahmen auf dem Gebiet von Unterriexingen und damit auf der Gemarkung der Stadt Markgröningen.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens. Die Planfeststellungsunterlagen enthalten insbesondere die untenstehenden entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen. Dies sind der Erläuterungsbericht, die schalltechnische Untersuchung, die Luftschadstoffuntersuchung, Grunderwerbsverzeichnis und -plan, die allgemein verständliche Zusammenfassung, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit Umweltschadensprüfung,

die landschaftspflegerische Begleitplanung, Natura 2000-Verträglichkeitsstudie und –Vorprüfung, der Fachbeitrag Fauna, der Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht, die Umweltverträglichkeitsstudie, die gewässerökologische Detailplanung, die wassertechnische Untersuchung, den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie sowie eine Verkehrsuntersuchung. In den vorgenannten Unterlagen sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, die Wechselwirkungen und kumulative Wirkungen. Sie enthalten ferner die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Im Zuge des Anhörungsverfahrens wurden unter Mitberücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie der Einwenderseite von der Vorhabenträgerin mehrere Planänderungen getätigt. Diese zielten sowohl auf die technische Straßenplanung als auch die landschaftspflegerische Begleitplanung (unter anderem: Verzicht auf die ursprünglich geplante Stellplatzfläche im direkten Tankstellenbereich, Änderungen im Bereich der Zufahrtssituation Enzbrücke, Entfall Anschnitt Steinbruchwand, zusätzliche Schutzmaßnahmen für Schlingnatter und Springfrosch, Wirtschaftswegabsenkung unterhalb der Enzbrücke, Anlegung eines Sicherheitsstreifens am Radweg B10 alt).

Um den speziellen Zielen und Grundsätzen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) zu entsprechen, hat sich die Vorhabenträgerin im weiteren Verlauf des Anhörungsverfahrens zudem entschlossen, einen sog. Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie erstellen zu lassen.

In Ergänzung ihrer Planunterlagen beantragt die Vorhabenträgerin die öffentliche Auslegung dieses **Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie**.

Nach §§ 17 ff. FStrG in Verbindung mit §§ 72 ff. LVwVfG, dem UVPG sowie §§ 1 ff. des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) kann in diesem Planfeststellungsverfahren die Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG durch eine **Veröffentlichung im Internet** ersetzt werden. Es erfolgt daher in der Zeit

von Montag, 31. August 2020 bis Mittwoch, 30. September 2020
-je einschließlich-

eine Veröffentlichung des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart unter www.rp-stuttgart.de unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de.

Zusätzlich wird der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (Zeichnungen und Erläuterungen, insg. 1 Ordner) nach § 3 Abs. 2 PlanSiG in der Zeit

von Montag, 31. August 2020 bis Mittwoch, 30. September 2020
-je einschließlich-

bei der Stadt Vaihingen an der Enz, Technisches Rathaus, Bauverwaltungsamt, Friedrich-Kraut-Str. 40, 71665 Vaihingen an der Enz, 1. OG, Zi. 101 während der Öffnungszeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme ausliegen**.

Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8:30 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 18:00 Uhr.

Hinweis:

Aufgrund der pandemiebedingten Hygieneanforderungen sind **vor Einsichtnahme** in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie spezielle Schutzvorkehrungen zu beachten. So ist beim Zutritt in das Rathaus bzw. die Auslegungsstelle der Stadt Vaihingen an der Enz und während der Einsichtnahme in die Planunterlagen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Die Schutzmaske ist von den Einsichtnehmenden selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie auch die Hinweisschilder zu Schutzmaßnahmen an der Eingangstür und zum Auslegungsraum. An den Gebäudeeingängen stehen Desinfektionsmittel bereit.

Im Übrigen sind die in der aktuell gültigen Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) festgesetzten Vorgaben und namentlich die dort verankerte Abstandsregelung zu beachten.

Die betroffene Öffentlichkeit einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, können sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Freitag, den 30. Oktober 2020

bei der Stadt Vaihingen an der Enz, Technisches Rathaus, Friedrich-Kraut-Str. 40, 71665 Vaihingen an der Enz oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Äußerungen / Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes an treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht der Bundesstraßenverwaltung nach § 9a Abs. 6 FStrG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ und im zentralen Internetportal unter www.uvp-verbund.de abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Michael Janouschek



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTART